

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2010

*vom 24. November 2009***über den Ansatz der Prämien, der Zuschlagsprämien
und der Beiträge der Gebäudeversicherung für 2010**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 ff. des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden;

gestützt auf den Beschluss vom 19. Oktober 1971 betreffend die Ansätze der Zuschlagsprämien der Brandversicherung für Spezialrisiken, für 1971;

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV);

in Erwägung:

Gemäss Artikel 45 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden bezieht die KGV von den Versicherten eine jährliche Prämie sowie einen Beitrag in Promille des versicherten Wertes, deren Ansatz je nach Gebäudeklasse und Spezialrisiken variiert.

Laut Artikel 46 werden die Gebäude gemäss den unterschiedlichen Brandgefahren, denen sie je nach Eigenschaften der verwendeten Materialien ausgesetzt sind, in drei Versicherungsklassen eingeteilt.

Der Artikel 47 bestimmt, dass die Eigentümer von Gebäuden mit Spezialrisiken eine Zuschlagsprämie sowie einen Beitrag entrichten müssen. Das Verzeichnis dieser Risiken und die entsprechenden Zuschlagsprämien wurden 1971 mit Beschluss des Staatsrates festgelegt.

Obwohl das Jahr 2009 gekennzeichnet war durch eine aussergewöhnlich hohe Schadensumme, die unter anderem durch den Hagel vom 23. Juli 2009 verursacht wurde (16 000 beschädigte Gebäude für mehr als 115 Millionen Franken, d.h. fast 3 Mal die Jahresprämien), sowie durch einen spürbaren Anstieg der Rückversicherungsprämien, ist für 2010 keine Prämienhöhung vorgesehen.

Demzufolge bleiben die Prämienansätze und die Beiträge für 2010 gegenüber 2009 unverändert, nämlich:

	2009	2010
a) für die Gebäude der Klasse 1 (unbrennbar)	0,42 ‰	0,42 ‰
b) für die Gebäude der Klasse 2 (gemischt)	0,52 ‰	0,52 ‰
c) für die Gebäude der Klasse 3 (brennbar)	0,62 ‰	0,62 ‰

Der Verwaltungsrat der KGV beantragt zudem, die Ansätze der Zuschlagsprämien, die im Staatsratsbeschluss vom 19. Oktober 1971 festgelegt sind, für 2010 beizubehalten und die Prämie und den Beitrag auf mindestens 10 Franken festzusetzen; dieser Betrag beinhaltet die Prämie, den Beitrag für die Verhütung, die Verwaltungskosten der Police und den Eidgenössischen Stempel.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Prämienansätze der Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden und der Beitrag für die Verhütung werden für das Jahr 2010 wie folgt festgesetzt:

a) für die Gebäude der Klasse 1 (unbrennbar)	0,42 ‰
b) für die Gebäude der Klasse 2 (gemischt)	0,52 ‰
c) für die Gebäude der Klasse 3 (brennbar)	0,62 ‰

Art. 2

Die Ansätze der Zuschlagsprämien für Spezialrisiken richten sich wie bisher nach dem Beschluss vom 19. Oktober 1971 betreffend die Ansätze der Zuschlagsprämien der Brandversicherung für Spezialrisiken.

Art. 3

Die Prämie und der Beitrag werden auf mindestens 10 Franken festgesetzt; sie decken ebenfalls die Verwaltungskosten der Police und den Eidgenössischen Stempel.

Art. 4

Die Prämien und Zuschlagsprämien sowie die Beiträge werden vom 1. Januar bis zum 31. März 2010 erhoben.

Art. 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX